

Herrn  
Bundesminister Christian Schmidt  
Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
D 10117 Berlin



Artgerechte TierGesundheit e.V.

5.5.2014

**Heilberufe in der Tiergesundheit  
Antwort Ihres Hauses auf eine Anfrage des Bundestagsausschusses  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schmidt,

1. Wir sehen gravierende Defizite in der Art und Weise wie die Heilberufe in der Tiergesundheit in Ihrem Hause behandelt werden.
2. Insbesondere die mangelnde Teilhabe gesellschaftlich relevanter Kreise macht uns wenig glücklich.
3. Wir sind unzufrieden darüber, dass dem Deutschen Bundestag auf seine Anfrage nicht alle Informationen – hier bezüglich der Zulassung der Hundetrainer - zugänglich gemacht wurden.

Bitte lassen Sie mich im Weiteren erläutern.

Unser Verband vereint Hersteller von Tiergesundheits- und Versorgungsprodukten aus naturnaher Herstellung mit Ausbildungsstätten und Berufsverbänden im Bereich der nicht-tierärztlichen Heilberufe. Dazu zählen die

Dentistik an Pflanzenfressern  
Hufpflege  
Huftechnik  
Hundetrainer  
Tierheilpraktiker / Tierheilpraktikerin  
Tierosteopathie

Artgerechte TierGesundheit e.V.  
Sitz: Berlin  
Vereinregister Berlin Nr. VR 30029 B

ATG-Geschäftsstelle:  
Gewerbegebiet Achen 7  
D 83137 Schonstett

Tel. 08055/189478  
Fax 08055/189531  
[www.artgerechte-tiergesundheit.de](http://www.artgerechte-tiergesundheit.de)



## Tierphysiotherapie Tierverhaltenstherapie

Seit unserer Gründung im Herbst 2009 befürworten wir eine staatliche Regelung für die genannten Berufe. Wir möchten, dass sich das große Durcheinander auf diesem Gebiet lichtet und endlich klare rechtliche Regelungen geschaffen werden. Dies dient dem Wohl der Tiere, deren Versorgung nach einer staatlichen Regelung auf ein ganz neues Niveau gehoben werden könnte. Es dient auch der Aufklärung der Verbraucher und Verbraucherinnen, die oft in der ganzen Vielfalt der Ausbildungen und Prüfungen nicht mehr wissen, welchem wie ausgebildeten Experten sie denn nun ihre Tiere anvertrauen sollen.

Gegen Ende der vorigen Legislaturperiode konnte unser Verband zweimal seine Vorschläge im Berichterstattergespräch Tierschutz des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vortragen. Wir hatten für die genannten Berufe nach dem Vorbild anderer Prüfungen im landwirtschaftlichen Bereich (hier: Klauenpflege) sogar Eckpunkte für Prüfungen erarbeitet (vgl. Anl.). Bis auf die SPD waren alle Fraktionen im Berichterstattergespräch vertreten. Wir hatten den Eindruck, dass unsere Vorschläge auf allgemeines Wohlwollen der Abgeordneten trafen.

Der Bundestagsausschuss selbst hat dann im vergangenen Frühjahr auf unsere Anregung die folgenden Fragen an die damalige Amtsinhaberin Ilse Aigner gerichtet:

1. Gibt es grundsätzliche Bedenken gegen eine Gesetzesinitiative? Wenn ja, gibt es rechtliche Bedenken gegen die Umsetzung unseres Vorschlags als Verordnung?
2. Welches Ministerium ist für die Regelung unseres Anliegens zuständig?
3. Sind weitere Ministerien betroffen?
4. Welches Ministerium hätte ggf. die Federführung?
5. Hat das BMELV eigene Vorschläge für eine Regelung unseres Anliegens?
6. Besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Berufsrichtungen unseres Anliegens in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzufassen?

Mit Schreiben des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 22.4.2013 nahm Ihr Haus dazu Stellung.

Wir sind über die Ausführungen vom 22.4. überrascht und in vielen Punkten ganz anderer Meinung. Bitte lassen Sie mich dies ausführen.

1. Es beginnt mit der falschen Darstellung, dass unser Verband vornehmlich die Interessen von Ausbildungsstätten vertritt. Ausbildungsstätten stellen nur etwas mehr als ein Drittel der Mitglieder. Unsere Verbandspositionen werden neben den Schulen auch von den mindestens ebenso zahlreichen Berufsverbänden uneingeschränkt geteilt. Ist dies kein Zeichen für eine einhellig in einem Bereich der Gesellschaft vertretene Auffassung? Berufsvertreter, die zuvor kaum jemals viel miteinander zu tun hatten – wie die Vertreter der o.g. Berufe – kommen einhellig zu den in unseren Eckpunkten genannten Vorschlägen! Und diese werden auch noch von Herstellern von Tiergesundheits- und Versorgungsprodukten geteilt, denen man gut und gerne strukturell ganz andere Ziele als den Berufsverbänden und Schulen unterstellen kann.

2. Wie bei der Schaffung eines jeden reglementierten Berufs besteht die Gefahr des Eingriffs in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Dieser Hinweis im Schreiben aus Ihrem Haus ist völlig unbestritten. Ein solcher Eingriff darf nur bei Vorliegen hinreichender Gründe des Gemeinwohls vorgenommen werden. Das Bundesministerium selbst hat im Verfahren um das Hufbeschlaggesetz vor dem Bundesverfassungsgericht die Sicherung der Qualität der Hufversorgung als einen solchen hinreichenden Grund angeführt und als Verfolgung eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts bezeichnet (BVerfG, 1 BvR 2186/06 vom 3.7.2007, Absatz Nr. 42) und das Gericht ist dieser Auffassung ausdrücklich gefolgt (ebenda, Absatz Nr. 83). Nichts anderes würde die vorgeschlagene Reglementierung in Bezug auf die von uns beschriebenen Heilberufe verfolgen: Eine Verbesserung in Versorgung, Behandlung und Training von Tieren sowie damit verbunden mittelbare und unmittelbare Verbesserungen im Tier- und Verbraucherschutz.

Uns interessiert natürlich in diesem Zusammenhang, was an der Lage des Hufbeschlags anders sein soll als an der der oben genannten Heilberufe. Wenn es bei der gesetzlichen Regelung nur für den Hufbeschlag bliebe, man diese aber gleichzeitig anderen Heilberufen versagte, würde dann nicht mit zweierlei Maß gemessen?

3. Die Europäische Union selbst nimmt keine Berufsregulierungen vor. Ob sie jedoch danach strebt, die Zahl der eindeutig ausformulierten Berufsbilder zu reduzieren, darf angesichts der jüngst im Europäischen Parlament auf Vorschlag der Kommission gebilligten Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen bezweifelt werden (Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9.10.13, Verfahren 2011/0435(COD)). Diese sieht u.a. die Schaffung des Europäischen Berufsausweises vor. Auch hier geht es um Transparenz und Standardisierung.
4. Gerade in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es sehr richtungweisende Beispiele für eine konstruktive Regelung solcher Heilberufe. Seit einigen Jahren schon gibt es eine einvernehmliche Regelung des Equine Dental Technician in Großbritannien – durchgeführt durch die British Equine Veterinary Association ([beva.org.uk](http://beva.org.uk)) und die British Veterinary Dental Association ([bvda.co.uk](http://bvda.co.uk)).

Die britischen Tierverhaltenstherapeuten und Hundetrainer haben sich zu einem Animal Behaviour & Training Council zusammengeschlossen ([abtcouncil.org.uk](http://abtcouncil.org.uk)). Er hat bereits Standards für eine staatliche Regelung erarbeitet und befindet sich gegenwärtig in Gesprächen mit der britischen Regierung über eine gesetzliche Regelung im Bereich Tierverhaltenstherapie und Hundetraining.

Die französische Regierung hat gegen Ende der Amtszeit von Präsident Nicolas Sarkozy das sogenannte „Monopole Vétérinaire“ geschaffen (JORF n°0017 du 21 Janvier 2011, NOR: AGRG1027105R). Dagegen regte sich großer Widerstand, der in der Bildung einer eigenen Vereinigung gipfelte: der Association Contre le Monopole Vétérinaire ([nonaumonopoleveterinaire.com](http://nonaumonopoleveterinaire.com)). Der Verein sammelte mehr als 10.000 Unterschriften von Unterstützern. Allen voran haben die Hufschmiede protestiert und ihre Unabhängigkeit zurück erhalten. Unseres Wissens inzwischen auch die Tierosteopathen und Tierphysiotherapeuten sowie die Pferdodontisten.

In Österreich hat das zeitweilige Berufsverbot für Tierphysiotherapeuten – das teilweise sogar mit Bußgeldern und weiteren Strafandrohungen durchgesetzt wurde – zu großer Medienaufmerksamkeit geführt (15.4.14 auf ORF 1, 14.3.14 im Kurier). Inzwischen befindet sich der Tierphysiotherapeutenverein Österreich in Gesprächen mit dem Österreichischen Bundesministerium für Gesundheit und verschiedenen Abgeordneten des Österreichischen Nationalrats, um eine konstruktive Lösung herbeizuführen. All diese Beispiele weisen einen gemeinsamen Trend auf – den zu einvernehmlichen, konstruktiven Lösungen.

5. Weiters wurde in dem Schreiben aus Ihrem Haus darauf hingewiesen, dass die meisten der beschriebenen Heilberufe bereits von anderen Berufen wie Tierarzt, Pferdewirt etc. abgedeckt seien. Bei allem Respekt für die genannten Berufe sehen wir nicht, weshalb dies zur Ablehnung der Schaffung weiterer Berufe führen soll. Auch im Humanbereich sind viele der oben aufgeführten Berufe staatlich geregelt, obwohl es auch hier Ärzte und Ärztinnen und andere qualifizierte Berufe gibt.
6. Ein Blick auf die Szene der Tierheilberufe bestätigt eindrucksvoll, dass wir nicht von irgendwelchen weltfremden Eremiten mit Seltenheitswert reden. Bei vorsichtiger Schätzung gehen wir davon aus, dass 80.000 bis 90.000 Personen von einer solchen Regelung in der Ausübung ihres Berufes betroffen wären:

500	Dentistik für Pflanzenfresser
2.000	Hufpflege
500	Huftechnik
50.000	Hundetrainer und Tierverhaltenstherapeuten
25.000	Tierheilpraktiker
500	Tierosteopathie
10.000	Tierphysiotherapie

Damit ist auch klar, dass ein Bedarf nach solchen Therapien herrscht, der nicht von anderen Berufen gedeckt wird und in Anbetracht dieser Zahlen auch gar nicht gedeckt werden kann. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir in unserer Initiative keinerlei Aktion gegen andere bereits bestehende Berufe sehen. Es gibt vielfach bestehende außerordentlich konstruktive Zusammenarbeiten auf der Ebene der einzelnen Therapeuten. Zwei unserer Mitgliedsverbände haben in einem eigenen Faltblatt zur Zusammenarbeit aufgefordert (vgl. Anl.).

Wir sehen aber auch, dass teilweise bis auf die Ebene der fachtierärztlichen Ausbildung gesucht werden muss, um die eine oder andere Tätigkeit der nicht-tierärztlichen Heilberufe wiederzufinden. Und hier erhebt sich natürlich auch die im Schreiben vom 22.4. gestellte Frage nach der Verhältnismäßigkeit, wenn eine solche Tätigkeit dem fachtierärztlichen Aufgabenbereich vorbehalten werden soll.

7. Das Thema Hundetrainer erfüllt uns nun mit besonderem Verdruss. Hier wäre es aus unserer Sicht angezeigt gewesen, dem Deutschen Bundestag auf seine Anfrage hin mitzuteilen, dass das unter Federführung Ihres Hauses entworfene neue Tierschutzgesetz in § 11 Abs. I Nr. 8 (f) die Regelung der Hundetrainer

vorsieht und über den Stand der Umsetzung dieser Vorschrift zu berichten - statt dieses Thema mit keiner Silbe zu erwähnen.

Mehr noch: Inzwischen hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Tierschutzbeauftragten verschiedener Bundesländer gebildet, die derzeit unter der Leitung des Freistaats Bayern steht. Ihr Haus wohnt diesem Gremium als Gast bei. Es haben bereits mehrfach Tagungen stattgefunden. Wir haben erfahren, dass einzelne Bundesländer für eine echte Berufszugangsbeschränkung für Hundetrainer dahingehend plädieren, dass Sachkunde nachzuweisen wäre, um eine Erlaubnis nach § 11 Abs. I Nr. 8 (f) zu erwirken.

Ebenfalls haben wir erfahren, dass Absolventen der Ausbildung zum „Hundeerzieher und Verhaltensberater“ an der IHK Potsdam automatisch die genannte Erlaubnis erhalten sollen. Zugleich liegt uns ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vor, in welchem die Anfrage eines Hundeschulbetreibers bezüglich eines Sachkundenachweises für den Betrieb einer Hundeschule einen Monat nach Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes folgendermaßen beantwortet wurde:

*„Das Gewerberecht kennt (...) weder eine Reglementierung noch ein Erlaubniserfordernis für den Betrieb einer Hundeschule. Dies gilt auch für das Tierschutzrecht. Lediglich für die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken bedarf es einer Erlaubnis und der Erfüllung bestimmter Erfordernisse (vgl. § 11 Tierschutzgesetz). In gewerberechtlicher Hinsicht bestehen aus europa- und verfassungsrechtlichen Gründen Bedenken gegen weitergehende Berufszugangsregelungen, so dass wir keine Möglichkeit sehen, Ihren Forderungen nachzukommen.“*

Entsprechend sind wir irritiert und sehen außerordentlichen Klärungsbedarf.

Schon Ende Februar 2013 lag der damaligen Amtsinhaberin Ilse Aigner ein Schreiben unsererseits mit Vorschlägen zur Regelung verschiedener Berufe – unter anderem des Hundetrainers - vor. Spätestens seit Ihr Haus Ende März 2013 die eingangs erwähnte Anfrage des Bundestagsausschusses erhalten hat, musste klar sein, dass die Initiative größere Kreise zog. Wie das Schreiben vom 22.4. belegt, wusste man im BMELV zu diesem Zeitpunkt bereits, dass sich unter den Mitgliedern unseres Verbandes bedeutsame Schulen und Berufsverbände aus dem Bereich Hundetrainer befinden. Und spätestens jetzt hätte man die Möglichkeit zur Mitwirkung ohne große Schwierigkeiten eröffnen können. Stattdessen und für uns nicht nachvollziehbar wurden abseits der Öffentlichkeit gezielt Vorbereitungen für den Erlass einer entsprechenden Regelung getroffen.

Wenn mit dem neuen § 11 Abs. I Nr. 8 (f) Tierschutzgesetz ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einhergeht, hätte man nicht zumindest die Ausgestaltung unter Beteiligung gesellschaftlich relevanter Kreise in Angriff nehmen sollen? Vielleicht sogar müssen? Ohne hier die rechtliche Substanz prüfen zu können oder gar zu wollen, zumindest aus politischer Sicht wäre etwas mehr Beteiligung sicher mehr als nur angeraten gewesen.

Ganz besonders pikant ist in diesem Zusammenhang die unkritische Bevorzugung einzelner privatrechtlicher Ausbildungsangebote (und um ein solches handelt es

sich bei dem der IHK Potsdam) gegenüber Mitbewerbern und der damit verbundene eklatante Eingriff in die nach dem Rechtsstaatsprinzip geforderte Etablierung, Aufrechterhaltung und Förderung eines gesunden Wettbewerbs unter Ausbildungsanbietern und nicht zuletzt den am Markt tätigen Hundetrainern. Zur Tauglichkeit der IHK-Abschlüsse erlaube ich mir, weiter unten auszuführen.

8. Wie weit das „Berufsprinzip“ in diesem Zusammenhang noch tragfähig ist, muss sich möglicherweise noch zeigen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit das Herauslösen eines Berufs aus einem anderen Berufsbild gerade erst ermöglicht. In Ihrem Hause hat man das wohl auch verstanden, denn 2011 wurde das Berufsbild des Klauenpflegers aus dem Berufsbild des Huf- und Klauenschmieds herausgelöst (Verordnung über die Prüfungen zu den anerkannten Fortbildungsabschlüssen Geprüfter Klauenpfleger und Geprüfte Klauenpflegerin sowie Fachagrarwirt Klauenpflege und Fachagrarwirtin Klauenpflege vom 7.2.11).

Während man im Fall der Tierheilberufe argumentiert, die in diesen verrichteten Tätigkeiten würden bereits durch andere Berufe abgedeckt, scheute man sich andererseits überhaupt nicht, den Fachtierarzt für Homöopathie ins Leben zu rufen, obwohl der Beruf der Tierheilpraktiker schon seit mehr als 100 Jahren existiert – der Älteste Verband der Tierheilpraktiker Deutschlands e. V. feierte vor kurzem sein 80jähriges Bestehen.

Auch sind die Tierheilpraktiker eher ein Beispiel dafür, dass das Herauslösen aus anderen Berufsbildern bereits Teil der gängigen Rechtspraxis ist. Und mit der zunehmenden Bedeutung von sowohl Komplementär- als auch Alternativtherapien zunehmend gefordert sein wird.

Mir behagt das Zerschlagen funktionierender Einheiten prinzipiell auch nicht besonders. Aber zunächst sollte man klären, ob die Einheiten wirklich funktionieren und ob es nicht angezeigt ist, aus funktionierenden Einzelteilen eine funktionierende Gesamteinheit zusammensetzen. So könnte man z.B. prüfen, ob man nicht lieber eine funktionierende Zusammenarbeit der einzelnen Tierheilberufe mit den Tierärzten anstern sollte, statt den Tierheilberufen durch Nicht-Beachtung ein eigenständiges Wirken zu erschweren.

9. Gerade die Ausbildung zum „Hundeerzieher und Verhaltensberater“ der IHK Potsdam ist ein gutes Beispiel für eine wenig sinnvolle Lösung zur Überprüfung von Kenntnissen und Fertigkeiten in diesem Bereich. Zum Teil sind eklatante fachliche Mängel zu beklagen, die erhebliche Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Absolventen fähig und in der Lage sind, nach gängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Hund und Mensch zu arbeiten. Der Standard z.B. der Hundetrainer-Ausbildung geht inzwischen weit über das hinaus, was in der genannten Prüfung und Ausbildung vermittelt bzw. abverlangt wird. Von Vorbildcharakter kann hier erst recht nicht die Rede sein. Eine Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, die maßgeblichen Einfluss auf das Training von und den Umgang mit Hunden in der Gesellschaft nach sich ziehen, findet nur unvollständig statt. Beispielhaft sei auf folgende schwerwiegende Defizite der Ausbildung an der IHK Potsdam hingewiesen:

- Neben sekundären Verstärkern gehören insbesondere auch primäre Verstärker, tertiäre Verstärker, funktionale Verstärker, das Premack-Prinzip und das Marker-Training auf den Lehrplan.
- Die Arbeit an der emotionalen Befindlichkeit eines Hundes („Entspannungstraining“, „konditionierte Entspannung“) fehlt.
- An Verhaltensanalyse wird genauso wenig herangeführt, wie an verhaltenstherapeutische Maßnahmen (z.B. Konditionierungstherapie, verhaltensbeeinflussende Ernährung etc.).

Vergleichbare Mängel finden sich übrigens nicht nur in Bezug auf Ausbildungen zum Hundetrainer, sondern auch auf weitere Berufe wie Tierphysiotherapie oder Teilheilpraktiker.

10. Schließlich möchten wir unsere größten Bedenken an Regelungen als Fortbildungsberuf anmelden. Nach z.T. jahrzehntelanger Erfahrung sind alle genannten Tierheilerberufe auch ohne eine bestimmte Vorbildung erlernbar. Hier gebietet auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Vorsicht. Wer würde wohl eine mehrjährige Lehre als Voraussetzung für z.T. ziemlich überschaubare Berufsbilder noch als verhältnismäßig anerkennen? Geschweige denn ein noch mehrjähriges Studium? Mir will hier auch der Sinn des Sozialpartnerprinzips nicht einleuchten. Fast niemand, der einen Tierheilerberuf ergreift, befindet sich hinterher in einem Arbeitsverhältnis bestehend aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Sehr geehrter Herr Minister Schmidt,

um von vorneherein auch etwas Brisanz aus dieser Initiative zu nehmen: Niemand beabsichtigt, die rechtlichen Eigentümlichkeiten der gegenwärtigen Lage genauer zu untersuchen. Wir wollen mit aller Entschiedenheit eine einvernehmliche Lösung im Interesse der betroffenen Tiere, der Verbraucher und Verbraucherinnen und letztlich auch der betroffenen Therapeuten und Therapeutinnen, die schon seit langem mit ansehen müssen, wie mangel- oder zweifelhaft qualifizierte „Experten“ zum Nachteil der Tiere wirken. Dürfen wir nicht von einem Ministerium, das für das grundgesetzlich verankerte Recht der Tiere auf Schutz zuständig ist, erwarten, dass es Sorge dafür trägt, dass nicht jeder ohne vorherige Überprüfung ihrer oder seiner Kenntnisse und Fertigkeiten Eingriffe an der Tiergesundheit vornehmen darf?

Die Tierheilerberufe passen vielleicht nicht in jedes bisherige Schema. Aber an solchen Aufgaben sollte eine hoch entwickelte Gesellschaft wie die unsere nicht scheitern.

Es hilft nichts, diese Berufe zu ignorieren. Wir müssen uns dem stellen und konstruktive Lösungen suchen.

Dieser Meinung sind auch etwa 6.000 Tierhalter und -halterinnen, die mit ihrer Unterschrift unsere Initiative unterstützen. Wir würden Ihnen gerne diese Unterschriften übergeben und hoffen in aller gebotenen Bescheidenheit bei diesem Anlass auf einen Gedankenaustausch über ein sinnvolles weiteres Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Wurthmann

#### Anlagen

- Eckpunkte für Prüfungen
- Faltblatt „Gemeinsam stark für's Tier“(FNT Fachverband für niedergelassene Tierheilpraktiker e. V. und Ältester Verband der Tierheilpraktiker Deutschlands e. V.)

#### Gleiches Schreiben auch an

- Den Herrn Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert
- Die Frau Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Ernährung und Landwirtschaft Gitta Connemann
- Die Damen und Herren Vorsitzenden der Fraktionen

#### Auszug bezgl. des Themas „Hundetrainer“

An die Damen und Herren Amtskollegen in den Ländern